

Dies war vorliegend der Fall: Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, insbesondere ein vollstreckbarer Titel, lagen bei Erlass des PfÜB vor.

Beachten Sie | Ein hypothetischer Geschehensablauf, also die Frage, ob bei einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf noch eine für den Schuldner günstige Entscheidung über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung rechtzeitig ergangen wäre, die dem Erlass des PfÜB entgegengestanden hätte, findet im Gesetz keine Stütze. Folge: Einem Beschluss auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung kommt auch in einem Fall, in dem verfahrensfehlerhaft nicht zeitnah über den Antrag des Schuldners entschieden wird, mangels dahingehender gesetzlicher Anordnung keine Rückwirkung zu.

- Unerheblich ist vorliegend, ob der zugrunde liegende Vollstreckungsbescheid prozessual zu Recht ergangen ist oder nicht. Denn das Vollstreckungsgericht ist nicht verpflichtet, sich vor Entscheidung über den Antrag eines PfÜB zu erkundigen, ob ein Einstellungsantrag des Schuldners – beim Prozessgericht – vorliegt, über den noch entschieden werden muss.

Beachten Sie | Das Vollstreckungsgericht kann darüber hinaus auch bei entsprechender Kenntnis nicht selbstständig darüber urteilen, wie das Prozessgericht über einen noch unerledigten Antrag des Schuldners auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung entscheiden würde oder müsste.

► Leser-Service

Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem soeben gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „VE Vollstreckung effektiv“ – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Auch im Juni können Sie sich **wöchentlich** einen von **drei Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch sichern. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Gehen Sie auf www.iww.de/s4193. Suchen Sie sich einen passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.

Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter ve@iww.de an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!

Voraussetzungen der Vollstreckung waren gegeben

Vollstreckungsgericht muss sich nicht erkundigen



INFORMATION
Hier geht es zur Terminreservierung